

**Geschäftsbedingungen der Firma Bootscenter Neuruppin (BCN) UG für die Ausführung von Arbeiten an Booten, Bootsmotoren und Anhängern (Bootsreparaturbedingungen Oktober 2021)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Werkstattverträge.
- 1.2 Werkstattverträge sind schriftlich abzuschließen. Mündliche Vertragsabschlüsse werden von der Firma Bootscenter Neuruppin (BCN) UG (künftig „Auftragnehmer“ genannt) schriftlich bestätigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung sofort eingehend zu prüfen und etwaige Fehler dem Auftragnehmer mitzuteilen. Erfolgt keine unverzügliche Beanstandung, gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Festlegungen als vereinbart.
- 1.3 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- 1.4 Mit erfolgter Beauftragung ist der Auftragnehmer ermächtigt, Unteraufträge auf eigene Rechnung und Gefahr zu erteilen.

**2. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 2.1 Die vereinbarten Preise gelten ab Werkstatt, ausschließlich Verpackung- und Verladekosten. Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils gemäß Vereinbarung fällig, ansonsten gilt, daß der Auftraggeber nicht abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen verlangen kann. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluß eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 2.2 Sollten sich bei der Durchführung des Auftrages zusätzliche Arbeiten als notwendig erweisen und der Auftraggeber zwecks Einholung seiner Zustimmung nicht kurzfristig erreichbar sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Arbeiten ohne Zustimmung des Auftraggebers durchzuführen, wenn entweder der zu zahlende Preis nur geringfügig überschritten wird oder die Ausführung dieser Arbeiten im mutmaßlichen Interesse des Auftraggebers liegt. Die Abrechnung dieser zusätzlichen Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Preise im Hauptvertrag.
- 2.3 Die Auslieferung kann nicht vor der vollständigen Zahlung des Entgeltes verlangt werden. Rechnungen sind mit Zugang sofort zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kommt in Annahmeverzug, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung gemeldet ist, den Reparaturgegenstand oder die bearbeitenden und ausgerüsteten Gegenstände abholt und bezahlt. Der Auftraggeber kommt in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gezahlt hat. Wird im Falle des Verzuges der Reparaturgegenstand nicht innerhalb einer Woche abgeholt, so ist als Liegegeld ein Einstellungsentgelt für tagweise eingelagerte Gegenstände zu zahlen, das sich nach den Quadratmetern benötigter Lagerfläche berechnet.
- 2.4 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

**3. Ausführungsfristen, Abnahme**

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vereinbarte Liefertermine einzuhalten. Eine kurzzeitige Terminüberschreitung ist unerheblich, soweit ein Liefertermin nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart wurde. Ändert oder erweitert sich der ursprüngliche Arbeitsumfang auf Wunsch bzw. Festlegung des Auftraggebers, verlängert sich entsprechend den hierfür notwendigen Arbeiten die Ausführungsfrist.
- 3.2 Bei Lieferverzögerungen, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind (insbesondere höhere Gewalt), tritt kein Verzug ein.
- 3.3 Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Auftraggeber ausdrücklich oder stillschweigend auf die Abnahme verzichtet. Ein stillschweigender Verzicht liegt vor, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen vornimmt, nachdem ihm der Auftragnehmer die Fertigstellung anzeigt und dabei darauf hinweist, dass nach Ablauf der genannten Frist die durchgeführten Arbeiten als abgenommen gelten.

**4. Pfandrecht**

- 4.1 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag neben dem ihm nach § 647 BGB zustehenden Pfandrecht auch ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

**5. Gewährleistung**

- 5.1 Es wird eine Gewährleistung für die Dauer von einem Jahr vereinbart. Soweit der Auftragnehmer eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, gilt die Beschränkung der Verjährung nicht. Die Beschränkung der Verjährung gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die aus einer vorsätzlichen oder groben fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Die Beschränkung der Verjährung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

- 5.2 Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn während der Gewährleistungsfrist ohne Zustimmung des Auftragnehmers unsachgemäße Mängelbeseitigungsarbeiten durch den Auftraggeber oder durch Dritte vorgenommen wurden, es sei denn, daß die Zustimmung des Auftragnehmers nicht eingeholt werden konnte und die sofortige Behebung des Schadens unumgänglich notwendig war.
- 5.3 Bei gewährleistungspflichtigen Mängeln hat der Auftraggeber zunächst nur einen Anspruch auf Nachbesserung. Kommt der Auftragnehmer den Nachbesserungsverpflichtungen nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach oder schlägt die wiederholte Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte ausüben.
- 5.4 Für Garantie- und Sachmängelangelegenheiten ist grundsätzlich der Erfüllungsort Neuruppin festgelegt.

**6. Haftung**

- 6.1 Wird der in Auftrag gegebene Gegenstand beschädigt oder geht er ganz oder teilweise verlustig, so haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.2 Das gleiche gilt für Schäden und Verluste, die an den vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten zur Reparatur oder Aufbewahrung übergebenen oder abgestellten Booten, Motoren, Anhängern, Inventarien Ausrüstungsgegenständen oder sonstigen Sachen durch Abhandenkommen, unrechtmäßige Benutzung, Beschädigung oder Zerstörung infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuers, Sturms, Wassers entstehen, desgleichen für Schäden durch Auf- und Abklippen, durch Benutzung von Krananlagen und Hebewerkzeugen sowie beim Transport innerhalb oder außerhalb des Betriebs- und Lagergeländes.
- 6.3 Die dem Auftragnehmer zur Reparatur oder Ausrüstung gegebenen Gegenstände werden vom Auftraggeber nicht versichert, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich einen schriftlichen Auftrag zur Versicherung erteilt und hierfür die Kosten übernimmt.
- 6.4 Für Körperverletzungen, Gesundheitsschäden und Unfälle jeder Art, die dem Auftraggeber, seinen Angehörigen und Begleitpersonen oder Beauftragten im gesamten Bereich des Lager- und Betriebsgeländes oder bei Probefahrten widerfahren, haftet der Auftragnehmer ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner selbst, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 6.5 Der Auftragnehmer hat Schäden und Verluste an Auftragsgegenständen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Umgekehrt ist der Auftraggeber verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
- 6.6 Soweit eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden und Verluste gegeben ist, beschränkt sich diese auf die Wiederinstandsetzung oder - soweit dies nicht möglich ist - auf Ersatz des Zeitwertes des Gegenstandes am Tage der Beschädigung oder des Verlustes.

**7. Eigentumsvorbehalt**

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bzw. den eingebauten Materialien bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

**8. Gerichtsstand**

Soweit rechtlich möglich wird als Gerichtsstand Neuruppin vereinbart.



**BOOTSCENTER  
NEURUPPIN**

Stand: Oktober 2021